

Moritz v. Spiegel  
Facharbeit Geschichte (2010)  
Gesamtschule Rödinghausen

## **Zur Aufhebung der Leibeigenschaft durch den Grundherrn im frühen 19. Jahrhundert: Befreiung für wen?**

Am Beispiel des Herrn v. Berner auf dem Gut Groß-Engershausen

### **Vorwort**

Bei der Suche nach einem Thema für meine Facharbeit war es mir wichtig, einen regionalen, wenn möglich persönlichem Bezug zu unserem Haus (Groß Engershausen) herzustellen, das in der heutigen Form im Jahr 1783 von Ludwig von Berner gebaut wurde und im Jahr 1838 an unsere Familie (von Spiegel) überging.

In den Unterlagen zu unserem Haus befindet sich ein Zeitungsartikel (verfasst vom langjährigen Stadtheimatpfleger der Stadt Preußisch Oldendorf, Herrn Dieter Besserer), in dem ein Freibrief abgedruckt ist: Ludwig von Berner lässt die Magd Maria Elisabeth Schultzin vom Offelter Holz am 24. April 1780 unter dem Vorbehalt frei, dass sie sich nicht ungebührlich benehmen darf<sup>1</sup> (vgl. folgende Seite).

Beim genaueren Hinsehen fällt auf, dass der Freibrief ein Vordruck mit Leerstellen ist; in die jeweils Namen und Kalenderdaten eingetragen werden können. Das bedeutet, dass die Magd nicht die einzige war, die aus der sog. Eigenbehörigkeit entlassen wurde.

Das führte mich zu der Frage, ob Herr von Berner ein humanistisch gesinnter Mensch war, der schon Ende des 18. Jahrhunderts seine Eigenbehörigen in die Freiheit entließ (denn die umfassende Bauernbefreiung fand ja erst Mitte des 19. Jahrhunderts statt). Der Stadtheimatpfleger vermittelte mir allerdings einen anderen Eindruck über Herrn von Berner. Im Gespräch mit ihm klang nämlich durch, dass dieser eher ein wenig fürsorglicher Lehnsherr gewesen sein muss, der stark auf seinen Vorteil bedacht war.

So entstand für mich die spannende Frage, ob die Freilassung dieser Magd eine „Befreiung“ für sie oder für den Grundherrn war. Aus welchen Motiven heraus handelten die einen (Eigenbehörigen) und die anderen (Grundherren)? Dieser Frage werde ich in meiner Facharbeit Geschichte nachgehen.

---

<sup>1</sup> Die Übersetzung dieses Freibriefes findet sich im Kapitel 3.2

## **Inhaltsverzeichnis**

### Einleitung

#### 1. Geschichtlicher Aufriss zum Thema „Leibeigenschaft“

##### 1.1 Leibeigenschaft – Begriffsdefinition und Entwicklung bis ins 18. Jahrhundert

##### 1.2 Leibeigenschaft in der napoleonischen Zeit (im Königreich Westfalen)

##### 1.3 Aufhebung der Leibeigenschaft in der nachnapoleonischen Zeit

#### 2. Regelungen bzgl. der Eigenbehörigkeit für das Rittergut Groß-Engershausen

##### 2.1 Regionale Zuordnung des Gutes Groß-Engershausen

##### 2.2 Pflichten von Grundherren und Eigenbehörigen in der Region Minden-Ravensberg

##### 2.3 Zur Bedeutung des Wechselbriefs (Freibriefs)

#### 3. Kritische Einordnung des Freibriefs des Herrn von Berner

##### 3.1 Zusammenfassung der vorliegenden Ergebnisse

##### 3.2 Der Freibrief und seine Interpretation

##### 3.3 Ergebnisse bzgl. der leitenden Fragestellung der Facharbeit

##### 3.4 Abschließende Bemerkungen

## Einleitung

In dieser Facharbeit bearbeite ich das Thema der Leibeigenschaft, vor allem zur Zeit des Übergangs vom 18. zum 19. Jahrhundert. Am Beispiel der Freilassung der Magd Maria Elisabeth Schultzin durch ihren Grundherrn (Herrn von Berner) im Jahr 1780 möchte ich die Frage klären, ob eine solche Handlung eher als Beleg einer humanistischen Gesinnung im Geist der Aufklärung zu sehen ist oder eher aus wirtschaftlichen Gründen und so zum Nutzen des Grundherren erfolgte.

Um diese Frage fundiert beantworten zu können, verschaffe ich mir im 1. Kapitel einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Leibeigenschaft, vor allem im 18. Jahrhundert bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Diese Informationen sollen helfen, die Entscheidung der Freilassung geschichtlich einzuordnen: Was hat z.B. dazu geführt, dass trotz einer teilweise über 100 Jahr gültigen Rechtslage die Leibeigenschaft de facto weiter praktiziert wurde? In welcher Form profitierte wer vom Fortbestand dieser Eigentumsverhältnisse?

Im 2. Kapitel grenze ich meine Recherchen auf die historische Region Minden-Ravensberg ein, in der das Gut Groß Engershausen liegt. Ich arbeite anhand von Quellen, die sich auf diese Region beziehen, das Verhältnis von Grundherrn und sog. Eigenbehörigen heraus und beschreibe die Funktion und den Inhalt von Wechselbriefen und Wechselbüchern, mit denen u.a. eine Freilassung dokumentiert wurde. Auf diese Weise erhoffe ich mir mehr Wissen darüber, welche gegenseitigen Verpflichtungen beide Seiten eingingen und wer wie von der Leibeigenschaft – und auch von der Freilassung profitierte.

Im 3. Kapitel beziehe ich mich konkret auf den Inhalt des schon erwähnten Freibriefes und überlege, welcher Art die Gründe des Herrn von Berner gewesen sein könnten. Ich stelle noch einmal zusammen, welche Ergebnisse meine Recherchen bis hierher hatten und übertrage sie auf meine Fragestellung.

Ich beziehe mich bei dieser Facharbeit hauptsächlich auf Quellen aus dem Stadtarchiv der Stadt Preußisch Oldendorf und auf meine Internetrecherche, z.B. in der Wikipedia-Enzyklopädie. Vor allem bei der Suche nach konkreten Quellen stieß ich an Grenzen. Mir liegt lediglich eine Dissertation über „Grundherrschaft und bäuerlicher Besitz im Amt Reineberg“ (Nordsiek 1966) vor, die fast alle Nachbargüter in unserer Umgebung erfasst, aber leider nicht das Gut Groß-Engershausen. Das liegt daran, dass dieses Gut zum Amt Limberg gehörte, dessen Geschichte von Nordsiek nicht aufgearbeitet wurde. Zum anderen gibt es im Stadtarchiv Preußisch Oldendorf handschriftlich (in Sütterlin) verfasste und somit für mich nur punktuell lesbare Unterlagen, die sehr genau dokumentieren, welche Höfe in der Bauernschaft Engershausen zu welchem Grundherren gehörten und akribisch auflisten, welche Abgaben und Dienste zu welcher Zeit fällig waren. Leider ist dieses „Visitationsregister Lagerbuch der Vogtei Oldendorf für die Bauernschaft Engershausen“ auf das Jahr 1721 datiert, so dass ich es für meine Arbeit, die ja den Beginn des 19. Jahrhunderts in den Blick nimmt, nicht ausgewertet habe.

Beim Studium der Quellen ist mir außerdem aufgefallen, wie unterschiedlich die verwendeten Begriffe für annähernd die gleichen Sachverhalte waren. Schon die wenigen Autoren, die ich zitiere, weichen nicht nur mit ihrer Begrifflichkeit, sondern auch in der Verwendung historischer Daten voneinander ab. Beispiele sind die vielfältigen Begriffe für „Leibeigenschaft“. Ich habe mich daher entschieden, im 1. Kapitel durchgängig diesen Begriff zu verwenden; im 2. Kapitel benutze ich die Begriffe „Eigenhörigkeit“ (Besserer 1985) und „Eigehörigkeit“ (Kreuschner 2005) synonym. Die Verwirrung, die sich bei mir zeitweise bzgl. des Bezugs auf historische Bezüge einstellte, konnte ich nicht immer klären. Das bezieht sich sowohl auf die Frage, welche Gesetze in welchem Jahrhundert galten, als auch die, auf welches Gesetz sich welcher Verfasser im Einzelfall bezog.

Die Bauernbefreiung in ihrer vollen Ausprägung ist ein klassisches Thema des 19. Jahrhunderts. Da ich jedoch den Fokus auf die regionale Geschichte lege, und hier wiederum auf die Frage, wer auf welche Weise vom Lehnswesen bzw. seiner Aufhebung profitierte, beziehe ich mich mit meinen Recherchen teilweise auf Zeiten vor der oder um die Jahrhundertwende.

## **1. Geschichtlicher Aufriss zum Thema „Leibeigenschaft“**

### **1.1 Leibeigenschaft – Begriffsdefinition und Entwicklung bis ins 18. Jahrhundert**

Der Oberbegriff der Leibeigenschaft kennzeichnet eine Form der bäuerlichen Unfreiheit. Diese drückt sich darin aus, dass die Bauern Land bzw. Höfe bewirtschaften, die im Besitz eines Grundherren sind. Sie sind persönlich abhängig von ihren Grundherren. Allerdings bezieht sich diese Abhängigkeit nicht auf die Person an sich, sondern auf das Recht, von dieser Person festgeschriebene Abgaben zu beziehen. Das beinhaltet die Pflicht dem Dienstherrn gegenüber Pacht oder definierte Abgaben zu entrichten und teilweise auch andere Dienste (Frondienste) zu leisten (vgl. Stichwort Leibeigenschaft, Herbstlaub, o.J., S. 3 sowie Stichwort Leibeigenschaft, Wikipedia 2010, S. 1).

Der Beginn dieser Abhängigkeitsform wird ins 9. Jahrhundert datiert und sie endete Anfang bis Mitte des 19. Jahrhunderts. Auf übergeordneter Ebene waren es die Fürsten oder Fürstbischöfe, die den Grundherren Güter mit den dazu gehörigen Leibeigenen übertrugen oder zu Lehen gaben. In der Regel waren es „Ministerialadlige“, die „auf einer ursprünglichen Curia, einem Meierhof wohnten, den der Adelige zu Lehen trug“ (Nordsiek 1966, S.132). Die Grundherren erwarben darüber hinaus zusätzlich Lehnshöfe oder sie verleibten sich durch Krieg oder Tod leer stehende Höfe ein, um sie dann an Leibeigene zu verpachten. Die Ausprägungen der Leibeigenschaft waren regional unterschiedlich. Es gab zum einen die persönliche Leibeigenschaft (Bindung an den Grundherrn); andere – die Hörigen – waren an den Boden gebunden und wurden bei einem Besitzwechsel der Hofes mit vererbt oder verkauft. Der Status der Leibeigenschaft war auch nicht für immer festgeschrieben, sondern die Bauern konnten frei gelassen werden (mit und ohne Gegendienste, etwa in Form einer Bezahlung). Generell gilt aber das jeweilige Verhältnis der Leibeigenschaft auf die Nachkommen vererbt wurde.

Ebenso variierte die Verbreitung der Leibeigenschaft im Laufe der Jahrhunderte und die Rechte und Pflichten der Leibeigenen. So wurde sie in der Zeit des 13. – 15. Jahrhunderts gelockert, um dann im 14. Jh. wieder strenger gefasst zu werden (vgl. Stichwort Leibeigenschaft, Wikipedia 2010, S. 2f.). Das drückte sich z.B. darin aus, dass die Grundherren ihre Leibeigenen züchtigen und auch bestimmen durften, wen sie heirateten. Solche Einschränkungen führten zu einem wachsenden Unmut bei den Bauern und gelten als eine Ursache für den Deutschen Bauernkrieg (1524 – 1526). Später, im 17. und 18. Jahrhundert wurden solche strengen Bestimmungen wieder zurückgenommen, somit gab es in dieser Zeit auch kaum Widerstand gegen die Leibeigenschaft.

### **1.2 Leibeigenschaft in der napoleonischen Zeit (im Königreich Westfalen)**

Hierfür sind zwei Entwicklungen interessant, die zeitweise parallel verliefen. Die Region Minden-Ravensberg gehörte zu dieser Zeit zum preußischen Königreich, in dem sich seit längerem das Ende der Leibeigenschaft ankündigte. Sie wurde schon im allgemeinen preußischen Landrecht von 1794 als unzulässig bezeichnet (vgl. Stichwort Leibeigenschaft 2010, S. 4). Am 9. Oktober 1807 erließ der preußische König Friedrich Wilhelm III. unter dem Einfluss seiner Minister (Freiherr vom und zum Stein sowie Hardenberg) ein Edikt, mit dem er die Bauern aus der Leibeigenschaft entließ. Nach dem neuen Recht waren die Bauern nun frei. Sie mussten von nun an - als freie Untertanen - Steuern zahlen und ihren Grundherren teilweise ihr Land abkaufen. Wer nicht in der Lage war, Land zu erwerben, wurde vertrieben. Die Regierung erhoffte sich durch die Aufhebung der Leibeigenschaft eine Neubelebung der Landwirtschaft, die durch den Krieg mit Frankreich (1806) stark ausgebeutet worden war (vgl. Stichwort Preußen: Leibeigenschaft 2004, S. 1).

Preußisch Oldendorf und damit auch das Rittergut Groß-Engershausen gehörten zur Zeit der napoleonischen Herrschaft (von 1807 – 1813) zum Königreich Westfalen, das von Napoleons Bruder Jerome mit Sitz in Kassel regiert wurde. Jerome hatte, als er im Jahr 1807 die Herrschaft übernahm, große Pläne. Er wollte einen modernen Staat gründen, indem er die Leibeigenschaft abschaffte, die Gewerbefreiheit einführte und den Code Civil (das französische Gesetzbuch zum Zivilrecht) als geltendes Recht einführte<sup>2</sup> (vgl. Stichwort Königreich Westfalen 2007, S. 1f.). Allerdings wurde nichts aus diesen Plänen, denn Napoleon beutete das Königreich aus, indem er ihm Geld und Soldaten für seine weiteren Feldzüge abforderte; Jerome musste allein eine Armee von 26.000 Soldaten für den Russlandfeldzug stellen, die im Jahr 1812 vollständig vernichtet wurde. Nach 6 Jahren stürzte Napoleon seinen Bruder Jerome und nach der Völkerschlacht von Leipzig im Jahr 1813 gab es auch das Westfälische

---

<sup>2</sup> Der Code Civil war im Jahr 1804 von Napoleon zunächst in Frankreich eingeführt worden und wurde dann in allen Staaten, die Napoleon erobert hatte, mehr oder weniger verbindlich. Er hat seine Wurzeln im Gedankengut der Französischen Revolution (Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit) und stellt „eine Verbindung von kodifiziertem Recht und Gewohnheitsrecht und – vor allem dem revolutionären Recht“ her (Stichwort: Code civil 2010, S. 1). Die Maximen des Code civil sind: „Gleichheit vor dem Gesetz, Freiheit für jeden, Schutz des Privateigentums, Vollkommene Trennung von Staat und Kirche, Abschaffung des Zunftzwangs, Gewerbefreiheit und freie Berufswahl, Schaffung der juristischen Basis für die Marktwirtschaft und Aufzeichnung von Geburten und Todesfällen (Personenstandswesen)“ (Stichwort: Code civil, Wikipedia 2010, S. 4).

Königreich nicht mehr (vgl. Stichwort Königreich Westfalen 2007, S. 1f.). Nach der Niederlage Napoleons wurde der Code Civil nicht wieder abgeschafft, sondern er wurde in vielen Variationen modifiziert, z.B. als sog. „Rheinisches Recht“.

### **1.3 Aufhebung der Leibeigenschaft in der nachnapoleonischen Zeit**

Die Aufhebung der Leibeigenschaft vollzog sich im Königreich Preußen stufenweise noch bis Mitte des 19. Jahrhunderts. Dem sog. Oktoberedikt von 1807, das als Folge der militärischen Niederlage Preußens gegen die französische „Revolutionsarmee“ (Stichwort Bauerbefreiung 2010, S.2) bezeichnet wird, folgte am 14. September 1811 ein weiteres Edikt, das den Bauern das Eigentum an den von ihnen bewirtschafteten Höfen übertrug und die Naturaldienste abschaffte. Die Bauern mussten sich allerdings von ihren bisherigen Verpflichtungen freikaufen<sup>3</sup>. Es wurden „Generalkommissionen zur Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse“ geschaffen, die in Zusammenarbeit mit den Regierungen die Übertragung des Eigentums vornahm. Dieser Prozess lief über Jahrzehnte und war erst nach der Deutschen Revolution (1848/49) um 1855 abgeschlossen (vgl. Stichwort Bauerbefreiung 2010, S.2).

Trotz eindeutiger Gesetzeslage änderte sich auch zu Beginn des 19. Jahrhunderts faktisch nicht sehr viel am Zustand der Leibeigenschaft. Es scheint nicht sehr vorteilhaft gewesen zu sein, „frei“ zu werden. Manche Bauern, die schon frei waren, kehrten nach dem Ende der französischen Herrschaft wieder zu ihren Lehnsherren zurück. Leibeigene gingen auch nicht immer auf Ablösungsangebote ein, auch wenn sie es sich finanziell leisten konnten. Die Leibeigenschaft war eine gegenseitige Verpflichtung und konnte nicht durch einseitige Entscheidung des Grundherren aufgekündigt werden (vgl. Stichwort Leibeigenschaft 2010, S. 4). Ein wesentlicher Grund könnte sein, dass es für die Bauern keine staatlichen Kredite gab, die ihnen den Übergang erleichtert hätten. Daher mussten sie sich hoch verschulden oder sich in anderer Form weiterhin ihrem Grundherrn verpflichten. Erst in den späten 1830er Jahren wurden Ablösungstilgungskassen eingerichtet, die es den Bauern ermöglichten, entsprechende Kredite aufzunehmen (vgl. Stichwort Bauerbefreiung 2010, S. 3). Besserer schreibt auch, dass die verschiedenen Versuche der preußischen Kurfürsten und Könige, die Leibeigenschaft aufzuheben, „stets am daran nicht interessierten Adel gescheitert“ waren (Besserer o.J., S. 2).

So scheinen es nicht die Pflichten der Leibeigenen gewesen zu sein, die letztlich zur Aufhebung der Leibeigenschaft führten. „Vielmehr widersprach die Vorstellung einer persönlichen Bindung dem Menschenbild der Aufklärung. ... Darüber hinaus brauchte die neu entstehende Industrie zunehmend Arbeitskräfte, ein Bedarf, den sie aus den Reihen der entlassenen Leibeigenen zu decken hoffte“ (Stichwort Leibeigenschaft, S. 4).

---

<sup>3</sup> durch Zahlung an die Gutsherrn und die königlichen Domainen-Ämter

## 2. Regelungen bzgl. der Eigenbehörigkeit für das Rittergut Groß-Engershausen

### 2.1 Zuordnung des Gutes Groß-Engershausen

Die rechtlichen Eigentumsregelungen sind abhängig von der Zugehörigkeit der Güter zu verschiedenen Herrschaftsbereichen. Die wechselvolle Geschichte des Rittergutes Groß-Engershausen führte dazu, dass es um die Jahrhundertwende (18./ 19. Jh.) dem Amt Limberg zugeordnet war, das wiederum Bestandteil des Fürstentums Minden- Ravensberg war, welches seinerseits zum Königtum Preußen gehörte. In der Zeit von 1807 – 1813 ging dieser Landstrich im Königreich Westfalen auf, das von Napoleons Bruder Jerome regiert wurde. Leider gibt es keine aufgearbeiteten Unterlagen über die Regelungen der Leibeigenschaft im Amt Limberg, sondern nur die über das Amt Reineberg (Nordsiek 1966). Alle Nachbargüter von Groß-Engershausen gehörten zu diesem Amt (vgl. Besserer 1985, S. 1). In der Annahme, dass die Regelungen vergleichbar sind, greife ich daher auf diese und andere Quellen zurück, die sich auf den Bereich Westfalen beziehen.

### 2.2 Pflichten von Grundherren und Eigenbehörigen in der Region Minden-Ravensberg

Die Eigentumsverhältnisse, die die Eigenbehörigkeit überhaupt erst ermöglichten, wurden durch Karl den Großen geschaffen. „Nach der Eroberung Sachsens ... wurden riesige Gebiete konfisziert und zu Reichsgut, mit dem die Kaiser und Könige die geistlichen und weltlichen Machthaber und insbesondere auch die Klöster in Sachsen belehnten oder sie verschenkten“ (vgl. Besserer o.J., S. 1). Die jeweiligen Landesherren bzw. Lehnsherren übertrugen ihrerseits Lehen an die verschiedenen Grundherren, die die eine mehr oder weniger große zusammengefasste Gruppe von Höfen verwalteten, die wiederum von Eigenbehörigen bewirtschaftet wurden. Das Verhältnis zwischen den Gruppen entwickelte sich zunächst als Gewohnheitsrecht. Wegen der vielen Rechtsstreite wurden jedoch im Laufe der Jahrhunderte immer wieder Eigentumsordnungen erlassen, in denen das Verhältnis von Grundherren und Eigenbehörigen geregelt wurde. Im Jahr 1741 erhielten die Territorien, die später zum Fürstentum Minden- Ravensberg zusammengelegt wurden, eine gemeinsame Eigentumsordnung (vgl. Besserer o.J., S. 1). Die Regelungen gleichen denen, die Kreucher (2005) systematisch zusammenfasst:

Die Pflichten der Eigenbehörigen<sup>4</sup> beziehen sich auf personenrechtliche und besitzrechtliche Abgaben, Dienste und Renten/ Zinsen. Personenrechtliche Abgaben und Leistungen bezogen sich auf Geld, Naturalabgaben und Dienste, die unregelmäßig fällig wurden, z.B. bei der Freilassung von Personen, dem Wechsel in andere Grundherrschaft, einer Heirat oder auch einem Sterbefall. Letzterer galt als stärkste wirtschaftliche Belastung der Eigenbehörigen, weil dann die Hälfte des mobilen Besitzes eines Toten fällig war, die in der Regel als Geldzahlung eingefordert wurde. Teilweise gehörte dazu auch ein halbjähriger Zwangsdienst der erwachsenen Kinder auf dem Herrngut. Die besitzrechtlichen Abgaben bezogen sich auf regelmäßige Zahlungen, wie z.B. Mahlschweine<sup>5</sup> oder Rauchhühner<sup>6</sup> sowie unregelmäßige Antrittsgebühren, z.B. den Weinkauf als Besiegelung eines neuen Vertrages, die Auffahrt bei Erbantritt oder Einheirat. Hinzu kamen regelmäßige Dienste (wöchentlich, jähr-

<sup>4</sup> Kreucher verwendet den Begriff der „Eigehörigen“; wegen der Einheitlichkeit verwende ich dennoch im Kapitel 2 durchgehend den Begriff der „Eigenbehörigkeit“.

<sup>5</sup> Jährliche Anerkennungsgebühr für das Lehnverhältnis

<sup>6</sup> Jährliche Anerkennungsgebühr für die Herdstelle

lich oder Fuhrdienste) und der „Zehnte“, also Abgaben an Getreide und Vieh (ca. 10 % des Ertrages) (vgl. Kreucher 2005). Das Leibeigenschafts-Verhältnis vererbte sich in der Regel zwingend auf die Nachkommen des Leibeigenen.

Als Ausgleich dafür waren die Grundherren verpflichtet, den Eigenbehörigen einen relativ hohen Schutz bei Alter, Krankheit und Tod zu geben. Die Eigenbehörigen durften Vermögen erwerben und auch nicht gegen ihren Willen von ihrem Heimatort entfernt werden. Hinzu kam militärischer und juristischer Schutz. Bei einer Ladung vor fremde Gerichte mussten die Grundherren z.B. einen Rechtsbeistand stellen. Andererseits waren die Eigenbehörigen der Rechtsprechung ihres Grundherrn unterstellt, was auch körperliche Strafen einschloss (Stichwort Leibeigenschaft 2010, S. 2) und manchmal auch zu Übergriffen führte. Besserer (o.J., S. 1) schreibt dazu, dass die Landesherrschaft „sowohl im Fürstbistum Minden als auch in der Grafschaft Ravensberg ... ein Interesse an der Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes (hatte) und versuchte, die Eigenbehörigen gegen Übergriffe der Gutsherren zu schützen.“

### **2.3 Zur Bedeutung des Wechselbriefs<sup>7</sup>**

Um den Stellenwert des Freibriefs des Ludwig von Berner für seine Magd einschätzen zu können, möchte ich eine in „allen westfälischen Territorien nördlich der Lippe“ übliche Buchführung über den Wechsel und damit auch die Freilassung von Eigenhörigen dokumentieren. Hieran lässt sich zeigen, aus welchen Gründen beides möglich war und wie dieser Wechsel vonstatten ging. Ich beziehe mich dabei auf einen Vortrag von Kreucher über Wechselbücher und Wechselbriefe aus dem Jahre 2005. In der Regel ging es um den Wechsel von Eigenbehörigen von einem Grundherren zum anderen (meist durch Heirat). Das Verfahren lief folgendermaßen: Ein Heiratswilliger teilt seinen Wunsch seinem Grundherrn mit. Dieser prüft die gewünschte Verbindung und im positiven Fall wendet sich der Rentmeister<sup>8</sup> des Grundherrn an den Rentmeister des anderen Grundherrn. Dieser schickt dann einen sog. Kürzettel oder Mutzettel, in dem dem abgebenden Grundherrn zum Tausch drei eigene Eigenhörige zur Wahl gestellt werden. Bei Zustimmung aller wird über den Tausch der Wechselbrief ausgestellt, der dem abziehenden Eigenhörigen mitgegeben wird.

Die Grundherren führten solche Wechselbücher, um einen Überblick über die personenrechtlichen Verhältnisse auf ihren Höfen zu erhalten, denn die Eigenhörigen wurden als wertvoller Besitz bürokratisch verwaltet. Es waren allerdings interne Verwaltungsdokumente ohne rechtliche Verbindlichkeit. Sie enthielten mindestens folgende Informationen: Namen und Herkunft der eingetauschten Personen, Namen der eigenen Eigenhörigen, die dafür abgegeben wurden, Namen der Grundherren, mit denen der Tausch durchgeführt wurde. Darüber hinaus konnten sie weitere Informationen enthalten, z.B. den Grund des Wechsels (Heirat, Wechsel oder Freikauf, Freilassung der Kinder, Tod von Angehörigen der Familie, Übergabe des Hofes o.a.). Das Wechselwesen war allerdings im Münsterland

<sup>7</sup> Bzgl. ihrer Funktion waren sich Wechselbriefe und Freibriefe außerordentlich ähnlich, darum verzichte ich auf eine Untersuchung der Unterschiede.

<sup>8</sup> Verwalter

und in Osnabrück schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts kaum noch gebräuchlich; im Preußischen Westfalen (also unserer Region) war es vereinzelt noch in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts üblich. Kreucher setzt das endgültige Ende der Wechselungen und Freilassungen auf den 21.4.1825 (vgl. Kreucher 2005).

### 3. Kritische Einordnung des Freibriefs des Herrn von Berner

#### 3.1 Zusammenfassung der vorliegenden Ergebnisse

In diesem Kapitel stelle ich nun kurz die Ergebnisse meiner Recherchen zusammen, soweit sie für die Fragestellung meiner Facharbeit relevant sind:

- Die Leibeigenschaft prägte das Verhältnis von Grundherrn und Eigenbehörigen über etwa 1000 Jahre. Ich habe herausgefunden, dass sich deren faktische Aufhebung trotz früher rechtlicher Grundlagen über mehr als 100 Jahre – also von der Mitte des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts hinzog. In der Region des preußischen Westfalen scheint es um die Jahrhundertwende das Wechselwesen vereinzelt noch üblich gewesen zu sein (Kreucher 2005).
- Gesichert scheint mir auch, dass die Eigenbehörigen in dieser Gegend keine unterdrückte und rechtlose Unterschicht waren. Eigenbehörigkeit war eine Verbindung mit gegenseitigen einklagbaren Rechten und Pflichten: Die Grundherren stellten Land zur Bewirtschaftung zur Verfügung, das weiter vererbt wurde; die Eigenbehörigen leisteten dafür Abgaben und Dienste, die gesetzlich festgelegt waren. Somit zählten sie eher zu den besitzenden Schichten, während die Freien häufig zu den „unterbäuerischen Schichten“ zählten (Kreucher 2005).
- In allen Quellen, die mir zur Verfügung standen, wird erwähnt, dass die Eigenbehörigen sich ihre Freiheit mit hohen Ablösesummen gegenüber dem Grundherren und darüber hinaus auch dem Landesherrn erkaufen mussten. Darüber hinaus mussten sie – als Freie Untertanen – dem Staat gegenüber Steuern zahlen.
- In Randbemerkungen wird auch erwähnt, dass Grundherren aus Kostengründen ein Interesse an der Freilassung von Eigenbehörigen gehabt haben können: „Außerdem hatten praktische Experimente wie die des Hans Graf zu Rantzau“ bewiesen, dass die Bauernbefreiung auch für den Gutsherrn ökonomisch vorteilhaft war<sup>9</sup> (Stichwort Leibeigenschaft, S. 4). Für ökonomisches Handeln der Grundherren spricht auch, dass man die Geschwister des Hoferben freigelassen hat, wenn nach dem Tod des Vaters der Lehnshof an den jüngsten Sohn übergang und somit die Weiterbewirtschaftung gesichert war<sup>10</sup> (Besserer o.J.).

---

<sup>9</sup> Ausgehend von Überlegungen, wie man den Eigennutz des Bauern produktiver mit dem des Grundherrn verknüpfen könne, und inspiriert von Beobachtungen in England erprobte Graf Rantzau im Jahr 1739 ein neues Modell der Verpachtung. Die Bauern durften selbst und mit eigenem Risiko einen Hof bewirtschaften. Er beobachtete, dass sie wesentlich höhere Erträge erzielten und somit auch eine Pacht zahlen konnten, die die Einkünfte dessen, was er zuvor durch Leibeigene verdient hatte, weit überstieg (vgl. Stichwort Reformator 2009, S. 1).

<sup>10</sup> Das sog. Jüngstenrecht, das für die Vererbung von Höfen im Bereich Minden-Ravensberg herrschte, galt noch bis in unsere Zeit hinein, z.B. in der sog. Höfeordnung.

- Der Freibrief wurde im Jahr 1780 ausgestellt; unsere familiären Unterlagen sprechen dafür dass der Neubau des Gutshauses im Jahr 1783 abgeschlossen war. Das bedeutet, dass Ludwig von Berner, diese Freilassung vor oder während der Bauzeit ausgesprochen hat.

### 3.2 Der Freibrief und seine Interpretation

„Freybrief. Ich Ludwig August von Berner, Fürstl. Heßten Kaßelischer Geheimer Rath und Regierungs Vice Präsident, Erb-Herr von Gros Engershausen, Rinteln, Hörstmar und Rörentrup. Urkunde und bekenne vor mich, meine Erben und Nachkommen, wie daß ich manumittiret, und aus meinem Eigenthum freygelassenen habe, meine bis dato an das Frey Adel. Haus Gros Engershausen in der Grafenschaft Ravensberg, mit Leib-Eigenthum verhaftete Magdt Maria Elisabeth Schultzin von ... und dessen Haus-Frau ... auf meiner eigenbehörigen Stätte zum Offelter Holtze Kirchspiels Oldendorff Amts Limberg eheliche erzeugte Magdt dergestalten und also, daß gemeldete Maria Elisabeth Schultzin a dato freygebohrener Personen Gerechtigkeit und Vorzüge, wo Sie diese gegebene Freyheit zu ihrem Etablissement, auch Handel und Wandel zum Beßten gereichen kann und mag, ohne Meine und Meiner Erben geringsten Behinderung zu geniessen, und sich deren erfreuen haben soll.

Jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß wo ferne Sie sich gegen das Frey Adel. Haus ungebührlich vergehen, oder aber ohne Mein und Meiner Nachkommen Consens, unter dem Vorwand kindlichen Antheils, über kurz oder lang directe onder indirecte, einige Forderunge durch gerichtliche Klagen zu erschleichen suchen, alsdann Sie dieses Frey-Briefes verlustig, und in Ihr voriges Eigenthum anhero zurückfallen solle. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift, und meines angebohrnen Adelichen Wappens. Gegeben zu Kassel d. 24.ten April 1780. Ludwig August von Berner“ (Übertragung: Besserer o.J.).

Das Freibrief (oder auch Wechselbrief?) sagt zusammengefasst folgendes aus:

Es geht um eine Person, die auf einer Hofstätte lebt, die zum Rittergut Groß-Engershausen gehört. Ihr wird zugestanden, dass sie künftig alle Rechte der Freien genießen darf und diese für ihre persönlichen Pläne nutzen kann (es geht also nicht um eine Heirat). Allerdings wird der Vorbehalt ausgesprochen, dass sie nichts Ungebührliches gegen das Adelshaus unternehmen darf, womit anscheinend ausgeschlossen werden soll, dass sie nicht auf Zahlung eines Erbanteils klagt.

### 3.3 Ergebnisse bzgl. der leitenden Fragestellung der Facharbeit

Ich wollte in dieser Facharbeit die Frage klären, ob die Freilassung der Magd Maria Elisabeth Schultzin durch ihren Grundherrn Ludwig von Berner im Jahr 1780 eher als Beleg einer humanistischen Gesinnung im Geist der Aufklärung zu sehen ist oder eher aus wirtschaftlichen Gründen und so zum Nutzen des Grundherren erfolgte.

Leider konnte ich keine Informationen über eine aufklärerische Gesinnung des Herrn von Berner finden. Da die französische Revolution erst im Jahr 1789 statt fand und deren Maximen im großen Stil erst mit Napoleon im preußischen Herrschaftsgebiet verbreitet wurden, schließe ich eine Freilassung, die im Gedankengut der Aufklärung aus.

Es könnte natürlich auch sein, dass er alte Zöpfe abschneiden und damit der schon lange geltenden preußischen Eigentumsordnung von 1741 Geltung verschaffen wollte oder sollte. Dagegen sprechen mündlich überlieferte Anekdoten, die Herrn von Berner eher als aufbrausenden und sehr auf seinen Vorteil bedachten Grundherrn schildern. Eine dieser Anekdoten besagt, dass er sich über die dem Gut Groß-Engershausen zugehörigen Lehnshöfe noch ungefragt Gemeineigentum aneignete, um darauf Fischteiche anzulegen. Aus Wut darüber sollen die Bauern des Dorfes auf dem Gut eingedrungen sein und die Einrichtung zerschlagen haben. Dieses wäre wiederum ein Zeugnis für die ausgeprägten Rechte der Eigenbehörigen, von denen Besserer (o.J. schreibt), und die den Grundherren das Leben auch nicht immer leicht gemacht haben.

Der Freibrief ist ein Vordruck; das deutet darauf hin, dass Freilassungen öfter praktiziert wurden und vor allem nicht nur zu Zwecken der Heirat in eine andere Grundherrschaft. Meine Vermutung ist daher, dass Ludwig von Berner sparen wollte, indem er nur die Eigenbehörigen hielt, die ihm direkt nutzten. Hier kamen ihm wahrscheinlich das in der Grafschaft Ravensberg geltende Jüngstenrecht entgegen sowie die Regelung, die Geschwister eines Hoferben freizulassen, wenn die Übergabe abgeschlossen war. Möglicherweise brauchte er das Geld für den Neubau seines Gutshauses.

Was diese Freilassung für die Magd bedeutete, darüber kann ich ebenfalls nur spekulieren. Natürlich konnte sie die neue Freiheit für sich nutzen, allerdings ist es fraglich, ob es ihr als Frau gelingen konnte, sich eine eigene Existenz aufzubauen. So blieb ihr wahrscheinlich nur die Möglichkeit, sich wieder als Magd zu verdingen, auf eine gute Heirat zu hoffen oder in eine der umliegenden Städte (etwa Bielefeld) zu gehen, um nun zu Beginn der Industrialisierung in einer der neu entstehen Fabriken Arbeit zu finden.

### **3.4 Abschließende Bemerkungen**

Ich wollte mit meiner Facharbeit einen kleinen Ausschnitt aus der Geschichte der Leibeigenschaft bearbeiten und habe dabei gesehen, wie unklar teilweise die Quellenlage ist. Es war öfter als einmal nicht möglich, Fragen, die bei der Bearbeitung aufgekommen sind, befriedigend zu klären. Ein großes Problem ergab sich daraus, dass in den von mir genutzten Internetquellen (vor allem Wikipedia) Jahreszahlen und Begriffe unterschiedlich gesetzt werden. Daraus ergaben sich Unklarheiten, z.B. darüber, aus welchem Jahrhundert welche Regelung (z.B. über Pflichten der Beteiligten) stammt, welche Gesetze in welcher Region galten, welche Begriffe für welche Inhalte benutzt wurden. Viele interessante Aspekte des Themas konnte ich nicht berücksichtigen. So habe ich mich nicht mit der Entwicklung der Industriearbeit und dem daraus folgenden Einflüssen für die Abschaffung der Leibeigenschaft befasst. Auch die Beschäftigung mit dem Thema „Aufklärung“ hätte den Rahmen meiner Facharbeit überschritten. Und nicht zuletzt mussten die näheren Umstände des Lebens auf dem Gut Groß-Engershausen unbeschrieben bleiben, weil über den Grundherrn von Berner kaum Dokumente existieren. Ich werte dennoch meinen Ausflug in die Geschichte der Leibeigenschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts als ein spannendes Abenteuer, das ich gerne vertiefen möchte.

## Literatur

Besserer, Dieter: Königlich Preußische Eigentumsordnung aus dem Jahre 1741 - Eigenbehörige hatten hierzulande mehr Rechte als östlich der Elbe. Zeitungsartikel in: Neue Westfälische, ohne Jahresangabe (o.J.)

Besserer, Dieter: Rittergut Groß-Engershausen – Untersuchungen zu seiner Gründungsgeschichte. In: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins, Jahrgang 57 - 1985 der Mindener Heimatblätter

Kreucher, Gerald: „Genealogie im Staatsarchiv: Wechselbücher und Wechselbriefe“. Vortrag. Münster, 9. Juni 2005, Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Staatsarchiv Münster  
[http://www.archive.nrw.de/dok/vortrag01/vortrag\\_wechselbuecher\\_wechselbriefe.pdf](http://www.archive.nrw.de/dok/vortrag01/vortrag_wechselbuecher_wechselbriefe.pdf)

Nordsiek, Hans: Grundherrschaft und bäuerlicher Besitz im Amt Reineberg. Verlag J.C.C. Bruns, Minden 1966

Stichwort: Bauerbefreiung Wikipedia, ohne Verfasserangabe, Stand: 27.01.2010, Zugriff am 16.02.2010, <http://de.wikipedia.org/wiki/Bauernbefreiung>

Stichwort: Code civil, Wikipedia, ohne Verfasserangabe, Stand: 12.01.2010, Zugriff am 15.02.2010, [http://de.wikipedia.org/wiki/Code\\_civil](http://de.wikipedia.org/wiki/Code_civil)

Stichwort: Königreich Westfalen. Nach sechs Jahren war „Schluss mit Lustik“, ohne Verfasserangabe, Stand 11.07.2007, Zugriff am 10.2.2010, [http://www.hronline.de/website/rubriken/kultur/index.jsp?rubrik=5710&key=standard\\_document\\_31993356](http://www.hronline.de/website/rubriken/kultur/index.jsp?rubrik=5710&key=standard_document_31993356)

Stichwort: Leibeigenschaft, Historische Ordnungsstrukturen, ohne Verfasserangabe, ohne Datum, Zugriff am 15.2.2010, [http://www.herbstlaub-web.de/historische\\_ordnungsstrukturen.htm](http://www.herbstlaub-web.de/historische_ordnungsstrukturen.htm)

Stichwort: Leibeigenschaft, Wikipedia, ohne Verfasserangabe, 10.2.2010, S. 1, Zugriff am 15.2.2010, <http://de.wikipedia.org/wiki/Leibeigenschaft>

Stichwort: Preußen: Leibeigenschaft/Bauern, Wissensportal Münster, ohne Verfasserangabe, 2.7.2004, Zugriff am 15.2.2010, <http://www.wispor.de/w-wa1800.htm>

Stichwort: Reformen. Hans Graf zu Rantzau, ohne Verfasserangabe, 30.8.2009, S. 1, Zugriff am 16.2.2010, [http://de.wikipedia.org/wiki/Hans\\_zu\\_Rantzau](http://de.wikipedia.org/wiki/Hans_zu_Rantzau)